

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg (Parkscheinautomaten-Satzung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 10.1.2022 (GVBl. S. 54), in Verbindung mit den §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änd. anderer Rechtsvorschriften vom 16.2.2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 27.09.2023 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg (Parkscheinautomaten-Satzung) beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg (Parkscheinautomaten-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) An den Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg ist in der ersten und zweiten angefangenen Stunde je eine Gebühr in Höhe von 0,50 € und ab der dritten Stunde pro angefangene Stunde je eine Gebühr in Höhe von 1,00 € zu entrichten. Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Beleg aus dem Parkscheinautomat nachzuweisen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist an den Parkscheinautomaten der Tiefgarage Adolf-Bauer-Straße und der Tiefgarage Ludwigstraße die erste halbe Stunde kostenfrei. Dies ist durch einen Beleg aus dem Parkscheinautomat (Betätigen der „Brötchentaste“) nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird für die Tiefgarage Hugenottenhalle und die Tiefgarage Adolf-Bauer-Straße in der Zeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr als Parkgebühr eine Nachtpauschale in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die dreimonatige Parkberechtigung im Sinne des § 1 (2) beträgt 90,00 €.

(5) Die Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt und zugelassen sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt. Dies gilt nur, soweit dies durch Beschilderung im jeweiligen Bereich zugelassen ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg (Parkscheinautomaten-Satzung) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 23.10.2023

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister